

Stadt Bielefeld
-Rechnungsprüfungsausschuss-

Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Bericht vom 26.11.2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag	2
II.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
III.	Prüfungsaussagen	4
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
2.	Prüfung der Bilanz.....	4
3.	Prüfung der Ergebnisrechnung.....	9
4.	Prüfung der Finanzrechnung	9
5.	Prüfung der Haushaltswirtschaft.....	10
6.	Prüfung des Anhangs.....	11
7.	Prüfung des Lageberichts	11
IV.	Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk	11

I. Prüfungsauftrag

Der Entwurf des Jahresabschlusses auf den 31.12.2011 wurde mit Beschluss vom 18.07.2013 vom Rat der Stadt Bielefeld zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss (RpA) der Stadt Bielefeld verwiesen (Drucksachen-Nr. 5874/2009-2014). Gem. § 101 Abs. 8 GO NRW obliegt die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit den o. a. Vorschriften in Einklang steht. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind (§ 101 Abs. 6 GO NRW).

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch Änderung des § 4 NKFVG vom 18.09.2012 wurde für die Jahre 2009 und 2010 die Möglichkeit eröffnet, auf eine ordentliche Prüfung zu verzichten und statt der geprüften Jahresabschlüsse die jeweiligen Entwurfsfassungen bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. In der Folge können die Jahresabschlüsse mangels Prüfung nicht festgestellt werden. Eine Entlastung der Verwaltung findet nicht statt.

Diese Erleichterungsvorschrift soll die zügige Abarbeitung der in Bezug auf die Feststellung rückständigen Jahresabschlüsse im kommunalen Bereich ermöglichen. Für die Stadt Bielefeld hat der RpA für die Jahre 2009 und 2010 eine erleichterte Prüfung mit reduziertem Prüfungsumfang und -inhalt beschlossen, über die kein formaler Prüfbericht gem. § 101 Abs. 1 GO NRW erstellt wurde. Die Ergebnisse wurden dem RpA und dem Oberbürgermeister mitgeteilt.

Für das Jahr 2011 ist nunmehr wieder eine formale Prüfung durchzuführen und es ist ein Prüfbericht zu erstellen. Diese Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) unter einem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geplant. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Ausgehend von einer Risikoabwägung und den Erkenntnissen aus den vergangenen Abschlüssen wurden folgende Prüffelder als Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Infrastrukturvermögen mit den entsprechenden Sonderposten,
- Finanzanlagen,
- liquide Mittel,
- Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Zusammenhang mit Auszahlungen für die Folgeperiode.

Auf entsprechende Anfrage hatte das RPA im Januar 2013 einen Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 für den September 2013 in Aussicht gestellt, wenn der Rat in seiner Sitzung am 18.4.2013 den Entwurf zur Prüfung überweist und unverzüglich prüffähige Unterlagen zur Verfügung stehen. Im Februar 2013 hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen gegenüber der Bezirksregierung bestätigt, dass der Rat sich im September 2013 abschließend mit dem Jahresabschluss 2011 befassen könne.

Da der April-Termin nicht eingehalten wurde, hat das RPA am 30.04.2013 das Amt für Finanzen und Beteiligungen für eine Vorprüfung gebeten, erste Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese sind am 04.06.2013 im RPA eingegangen; sie konnten aber nur für einige wenige fertig gestellte Positionen genutzt werden.

Mit Schreiben vom 19.06.2013 hat das RPA um Übersendung aller benötigter Unterlagen gebeten; diese wurden am 08.07.2013 übergeben. Der Rat hat schließlich in seiner Sitzung am 18.07.2013 den Entwurf des Jahresabschlusses 2011 zur Prüfung überwiesen.

Trotz der eingetretenen Verzögerungen hat der Unterzeichner in Abstimmung mit der Verwaltung entschieden, den Prüfungsbericht am 24.09.2013 im RpA und am 26.09.2013 im Rat der Stadt behandeln zu lassen, um der Verwaltung eine hinreichende Planungsgrundlage für die Haushaltsplanaufstellung zu geben.

Wegen der damit verbundenen Vorlaufzeiten (Dokumentation der Prüfungsergebnisse und Berichterstellung; Stellungnahmerecht des Oberbürgermeisters gem. § 101 Abs. 2 GO NRW vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat) musste die Prüfung bis zum 13.08.2013 abgeschlossen werden. Dementsprechend war die Prüfungsplanung dahingehend anzupassen, dass von den ursprünglich zu prüfenden Positionen bzgl. des Umfangs und Inhalts weitgehende Schwerpunktsetzungen vorzunehmen waren. Da nicht in allen Prüffeldern eine hinreichende Sicherheit im Prüfungsurteil erlangt werden konnte, entziehen sich diese Bereiche der Beurteilung. Auch i. S. d. risikoorientierten Prüfungsansatzes gelten sie als nicht abschließend geprüft. Hinweise finden sich unter Tz. III. - Prüfungsaussagen - zu den einzelnen Unterpunkten.

Folgende sonst zu einem prüferischen Bericht zählende Inhalte wurden nicht in den vorliegenden Bericht aufgenommen:

- Auf die Beifügung des Jahresabschlusses 2011 (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Lagebericht) als Anlage zum Prüfbericht wurde verzichtet; die entsprechenden Unterlagen liegen allen Ausschuss-/Ratsmitgliedern vor.
- Abschließende Aussagen zum Ausräumungsstand der Feststellungen des RPA aus der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 konnten noch nicht erfolgen. Insoweit kann zu den dem Oberbürgermeister vom Rechnungsprüfungsausschuss im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz erteilten Arbeitsaufträgen keine Stellung genommen werden. Über den Ausräumungsstand wird zu gegebener Zeit, gfs. im Rahmen weiterer Prüfberichte berichtet.
- Auf Aufgliederungen, Erläuterungen und Interpretationen zu den Einzelpositionen und Zahlen von Bilanz und Ergebnisrechnung und deren Entwicklung (Ist/Ist- bzw. Plan/Ist-Vergleiche) wurde weitestgehend verzichtet. Der in den Bericht aufgenom-

mene „Erläuterungsteil“ (Tz. III) dient ausschließlich der Darstellung des Prüfungsstandes.

- Es erfolgten keine analytischen Aussagen, insb. auch nicht zum Lagebericht und zu den Kennzahlen.

III. Prüfungsaussagen

1. *Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung*

Nach § 103 Abs. 1 GO NRW sind in die Jahresabschlussprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Hierzu ergaben sich keine Feststellungen.

Eine ordnungsgemäße Inventur wurde zum 31.12.2011 durchgeführt. Da die Inventur durch erfahrene Kräfte vorgenommen wurde, wurde das Prüfungsrisiko als eher gering eingeschätzt; es ergaben sich keine Anhaltspunkte für gravierende Verstöße. Hinweise auf etwaige Änderungen der vorgegebenen Nutzungsdauern haben sich ebenso wenig ergeben wie neue Risiken in der Buchführung. Die Vorschriften der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung haben sich bewährt; die Überwachung der Finanzbuchhaltung durch das RPA erfolgte zudem durch laufende unterjährige Prüfungen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 ist vom Oberbürgermeister zu bestätigen und in seiner bestätigten Form innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten (§ 95 Abs. 3 GO NRW). Diese Frist wurde wie in den Vorjahren nicht eingehalten. Die Verwaltung ist nach eigener Aussage um eine Verbesserung der Situation bemüht.

Prüfungsfeststellung 1 (zur Wiederholung):

Die gesetzliche Frist zur Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011 an den Rat ist überschritten worden. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

2. *Prüfung der Bilanz*

Die folgende Darstellung der einzelnen Bilanzposten dient der Darstellung des Prüfungsstandes.

AKTIVSEITE

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen
Das Prüffeld wurde nicht geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
Das Prüffeld wurde nicht geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
Das Prüffeld wurde nicht geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

1.3 Finanzanlagen
Das Prüffeld wurde weitgehend geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

2. Umlaufvermögen

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände konnten nicht abschließend geprüft werden. Eine Beurteilung insgesamt ist auf dieser Grundlage noch nicht mit hinreichender Sicherheit möglich. Soweit Forderungen im Verbund- und Beteiligungsbereich betroffen sind, kann der ordnungsgemäße Ausweis bestätigt werden. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen ist eine Feststellung mit Bezug zu anderen Positionen zu treffen.

Prüfungsfeststellung 2:
Der Betrag der sonstigen Vermögensgegenstände ist nicht korrekt, s. hierzu Prüfungsfeststellung 3.

2.4 Liquide Mittel
Soweit Bestände durch externe Belege, wie z.B. Kontoauszüge der Banken, dokumentiert sind, ergaben sich keine Feststellungen.

Dennoch kann für die Position keine hinreichende Sicherheit gewonnen werden, weil sich im Rahmen der Arbeit der laufenden Arbeitsgruppe zur Finanzrechnung Zweifel bzgl. einiger Inhalte dieser Position ergeben haben. Konkrete Aussagen hierzu sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Das Prüffeld wurde geprüft; es ergab sich eine Feststellung.

Gemäß § 39 GemHVO ist der Zahlungsmittelabfluss im Haushaltsjahr der geleisteten Zahlung nachzuweisen. Die durch die Überweisung der Beamtgehälter für den Monat Januar 2012 veranlasste Ausgabe hätte gem. § 42 Abs. 1 GemHVO als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt werden müssen, da sie erst im Folgejahr zu einem entsprechenden Aufwand geführt hat.

Für die Überweisung der Beamtgehälter für den Monat Januar 2012 wurde zunächst eine Buchung „Verbindlichkeiten an Bank“ vorgenommen. Dadurch wurden die Gehälter pünktlich am letzten Werktag des Vormonats ausgezahlt. Allerdings bestand noch keine eingebuchte Verbindlichkeit. Diese wurde erst im Januar 2012 eingebucht.

Da das Verbindlichkeitenkonto 37910050 als so genanntes Sprungkonto definiert ist, wurde in der Bilanz mit Stichtag 31.12.2011 eine Forderung über 3 Mio. € ausgewiesen, die gar nicht existierte.

Im Prüfbericht für den Jahresabschluss 2010 war das Thema unter Ziff. 3.2.10 eingehend erörtert worden.

Neben dem falschen Ausweis von ARAP, Verbindlichkeiten aus LuL und Forderungen in der Bilanz wird auch die Finanzrechnung falsch bedient. Der Zahlungsmittelabfluss wird mithin nicht korrekt in der Finanzrechnung dargestellt.

Prüfungsfeststellung 3:

Das RPA bittet darum sicherzustellen, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zukünftig beachtet wird.

PASSIVA

- 1. Eigenkapital
- 1.1 Allgemeine Rücklage
- 1.2 Sonderrücklagen
- 1.3 Ausgleichsrücklage
- 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das Prüffeld wurde nicht (Ausnahme Sonderrücklagen: dort keine Feststellungen) geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

Die im Entwurf des Jahresabschlusses 2011 ausgewiesenen Beträge geben den Stand vor der Beschlussfassung des Rates über die Behandlung der Jahresfehlbeträge 2009 und 2010 wieder. Mit Beschluss vom 18.07.2013 hat der Rat hierüber entschieden. Danach weisen die Ausgleichsrücklage einen Stand von 0 € und die Allgemeine Rücklage einen Stand von 761.085.336,04 € auf.

- 2. Sonderposten
- 2.1 für Zuwendungen
- 2.2 für Beiträge
- 2.3 für den Gebührenaussgleich
- 2.4 Sonstige Sonderposten

Zu I. und II. Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge:

Das Prüffeld wurde nicht geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

Zu III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich:
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergab sich eine Feststellung.

Der Ergebnisplan enthält nach § 2 Abs. 1 GemHVO alle ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Gemäß § 11 Abs. 2 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Die Überschüsse der Gebührenhaushalte Stadtentwässerung und Abfallentsorgung aus dem Jahr 2010 wurden im Haushaltsjahr 2011 den entsprechenden Sonderposten zugeführt. Die Buchung erfolgte im März 2012. Zu diesem Zeitpunkt war es noch möglich, in das Haushaltsjahr 2010 zu buchen, um eine periodengerechte Zuordnung zu gewährleisten.

Prüfungsfeststellung 4:

Bei der nicht periodengerechten Zuordnung zu den Sonderposten handelt sich um einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Das RPA bittet darum, zukünftig sicherzustellen, dass die Zuführungen zu den Sonderposten in dem Haushaltsjahr erfolgen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Zu IV. Sonstige Sonderposten:
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
Das Prüffeld wurde geprüft.
Aufgrund entsprechender Prüfungsfeststellungen ist der Rückstellungsbetrag nach Neuberechnung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 und unter entsprechender Abänderung der Eröffnungsbilanz um 39,3 Mio. € erhöht worden.
Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen
Das Prüffeld wurde geprüft; es ergab sich eine Feststellung.

Bereits aus der Eröffnungsbilanz 2009 und den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 ergaben sich Feststellungen, welche folgende Sachverhalte betreffen:

- a) Bei Unterschreiten der Rückstellungshöhe wird durch (Teil-) Auflösung Ertrag gebucht, der den Mehraufwand bei anderen Rückstellungsmaßnahmen kompensiert.
- b) Die Übertragung „ersparter Aufwendungen“ einer Rückstellungsmaßnahme auf rückstellungsfremde Maßnahmen ist unzulässig.
- c) Die Rückstellung für nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen ist in voller Höhe aufzulösen.
- d) Die in der Eröffnungsbilanz 2009 eingestellten Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 20 Mio. € sind zu hoch.

Mit Schreiben vom 06.02.2013 - vom Amt für Finanzen und Beteiligungen an das Amt für Verkehr gerichtet - wurde die sogenannte „flexible Mittelbewirtschaftung“ ab dem Jahr 2013 für beendet erklärt. Damit sind bei den Sachverhalten a) und b) nicht benötigte Rückstellungsbeträge aufzulösen und die Vereinbarkeit mit dem § 36 Abs. 3 GemHVO wieder herzustellen.

Die in den Punkten c) und d) beschriebenen Sachverhalte beziehen sich in erster Linie auf die Höhe der gebildeten Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz. Unter der Annahme einer annähernden Gleichverteilung der Abarbeitung der gebildeten Instandhaltungsrückstellungen ist nach drei vergangenen Jahren eine Rückstellungsinanspruchnahme von insgesamt rd. 12 Mio. € erwartet worden. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist mit rd. 9,2 Mio. € bzw. 7,3 Mio. € (ohne Berücksichtigung der flexiblen Mittelbewirtschaftung und ohne rückstellungsfremde Maßnahmen) erheblich niedriger. Hier sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Prüfungsfeststellung 5: Das RPA bittet um Stellungnahme.

3.4 Sonstige Rückstellungen

Das Prüffeld wurde geprüft.

Aufgrund entsprechender Prüfungsfeststellungen ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 und unter entsprechender Abänderung der Eröffnungsbilanz erstmals eine Rückstellung wegen Beteiligung an Versorgungslasten nach § 107b BeamtVG und nach dem VLVG i. H. v. 3,964 Mio. € gebildet worden.

Die korrespondierenden Forderungen der Stadt werden zurzeit beziffert und voraussichtlich erst zum Jahresabschluss 2013 Berücksichtigung finden können.

Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Das Prüffeld wurde weitgehend geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände stimmten mit den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute überein. Die in der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 festgelegten Höchstbeträge wurden eingehalten.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Das Prüffeld wurde weitgehend geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände stimmten mit den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute überein. Die in der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 festgelegten Höchstbeträge wurden eingehalten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Das Prüffeld wurde weitgehend geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus LuL konnten nicht abschließend geprüft werden. Eine Beurteilung insgesamt ist auf dieser Grundlage noch nicht mit hinreichender Sicherheit möglich. Soweit Verbindlichkeiten im Verbund- und Beteiligungsbereich betroffen sind, kann der ordnungsgemäße Ausweis bestätigt werden.

Es ergab sich folgende Feststellung.

Zum Prüfungszeitpunkt (13.08.2013) wurden die noch offenen Verbindlichkeiten der Sachkonten ermittelt, die über den Geschäftspartner mitgebucht werden. Wenn das PSCD mit dem Hauptbuch übereinstimmt, können die über das PSCD bebuchten Sachkonten jeweils über FPO4 abgefragt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt am 13.08.2013 (Auswertung offene Posten zum Stichtag 31.12.2011, Sachkontenbereich 35110000 bis 35110300) bestanden aus 2008 bis 2011 (Buchungsdatum) noch 7 offene Posten, die allesamt fällig waren.

**Prüfungsfeststellung 6:
Das RPA bittet um Stellungnahme.**

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Für den Bilanzposten bestehen die beiden Prüffelder:

- Erhaltene Anzahlungen investiv: Das Prüffeld wurde nicht geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.
- Sonstige Verbindlichkeiten aus Transfer: Das Prüffeld wurde nur zu einem sehr geringen Teil geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Prüffeld wurde nicht geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Das Prüffeld wurde geprüft; es ergaben sich keine Feststellungen.

3. Prüfung der Ergebnisrechnung

Das Prüffeld wurde nur in geringem Umfang geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

4. Prüfung der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüft, weil sich nach ersten Erkenntnissen des RPA vielerlei unklare Buchungen und Beträge in der Finanzrechnung gezeigt hatten. Die Prüfung ergab schwerwiegende Fragestellungen und Beanstandungen, die bis heute nicht ausgeräumt werden konnten und die auch nach Einschätzung der Verwaltung nicht erklärbar sind.

Auch im Rahmen weiterer Prüfungen tauchten immer wieder fragwürdige Daten in der Finanzrechnung auf, welche offenbar auf falschem Buchungsverhalten oder falschen Systemeinstellungen (auch der Vorsysteme) beruhen; s. hierzu auch Prüfungsfeststellung 3.

Die Verwaltung hat auf die fehlerhaften Darstellungen der Finanzrechnung reagiert und im März 2013 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in welcher auch das RPA mitarbeitet. Ziel ist es, die Finanzrechnung unter Einbuchung eines richtigen Anfangsbestands zum 1.1.14 für das Jahr 2014 korrekt einzurichten.

Eine Einschätzung, dass die Finanzrechnung 2011 ein im Wesentlichen richtiges Bild der Finanzlage der Stadt vermittelt, kann das RPA nicht abgeben.

Prüfungsfeststellung 7 (zur Wiederholung):

Die Finanzrechnung 2011 ist weiterhin unter inhaltlichen Gesichtspunkten nicht prüfbar. Dies wird auch in den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 unverändert der Fall

sein. Es handelt sich um einen Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, weil eines von drei Informations- und Steuerungselementen des NKF (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) nicht zur Verfügung steht.

Die oa. Tatsache führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

5. Prüfung der Haushaltswirtschaft

Insgesamt wurde dieses Prüffeld nur in geringem Umfang geprüft; eine hinreichende Sicherheit für eine Beurteilung ist noch nicht gegeben.

Dies gilt auch für das als Schwerpunkt geplante Thema „überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“, welches nur in einer ersten Durchsicht geprüft werden konnte. Es ergab sich folgende Feststellung.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen durch Einzelverfügungen des Stadtkämmerers genehmigt und dem Rat regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Sofern diese Ausgaben und Aufwendungen erheblich waren, ist jeweils die vorherige Zustimmung des Rates eingeholt worden.

In Stichproben aus den Einzelverfügungen wurde geprüft, ob jeweils die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 83 GO NRW für die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Aufwendungen vorgelegen haben. Bemerkungen haben sich hierzu nicht ergeben.

Mit der Beschlussvorlage zum Entwurf des Jahresabschlusses 2011 (DS.-Nr. 5874/2009-2014, Ziffer 2 b.) wurden dem Rat in seiner Sitzung am 18.07.2013 weitere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Genehmigung vorgelegt. Hierzu wurde auf die Anlagen 5 a und 5 b verwiesen, aus der die Beträge im Einzelnen ersichtlich sind.

In der Begründung zu Ziffer 2.b) der Beschlussvorlage wird ausgeführt, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen „teilweise erst im Jahresabschluss aufgefallen“ seien. Dieser Umstand erscheint dem RPA erläuterungsbedürftig und wirft die Frage auf, inwieweit unterjährig eine geeignete Verfügbarkeitskontrolle der zu bewirtschaftenden Mittel vorgesehen ist bzw. erfolgt.

Prüfungsfeststellung 8: Das RPA bittet um Stellungnahme.

Ob sich – wie ebenfalls unter Ziffer 2.b) begründet wird – „Verbesserungen und bedingt durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angefallene Verschlechterungen“ im Gesamthaushalt tatsächlich ausgleichen, konnte aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Prüfung ebenso wenig einer Betrachtung unterzogen werden wie eine Einzelbetrachtung der in Anlagen 5 a und 5b aufgeführten negativen Produktgruppenergebnisse.

6. Prüfung des Anhangs

Der Anhang wurde nur im Wege einer ersten Durchsicht und nur in Teilbereichen geprüft; dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche falsche Darstellungen. Die notwendigen Angaben gem. § 44 GemHVO sind - mit untenstehender Ausnahme - enthalten. Insb. sind die Kostenunterdeckungen der Gebührenhaushalte „Straßenreinigung“ und „Luftrettung“ korrekt im Anhang ausgewiesen.

Da keine eingehende Befassung mit dem Text erfolgen konnte, sind keine interpretierenden Äußerungen möglich.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass der Anhang keinerlei Aussagen zu den in 2011 abgeschlossenen Swap-Geschäften in Höhe von 200 Mio. € enthält. Nach Auffassung des RPA - gestützt auch durch die 5. Handreichung für Kommunen des Landes NRW zum NKF - sind diese wg. der besonderen Bedeutung derartiger Geschäfte erforderlich und zwar unabhängig davon, ob eine bilanzielle Darstellung vorzunehmen ist. In aller Regel nämlich handelt es sich - wie auch hier - um zunächst nicht bilanzierungspflichtige Dauerschuldverhältnisse, sodass nur durch entsprechende Anhang-Angaben die nötige Transparenz hergestellt werden kann.

Prüfungsfeststellung 9:

Zu den abgeschlossenen Swap-Geschäften sind die erforderlichen Angaben im Anhang zu machen.

7. Prüfung des Lageberichts

Der Lagebericht wurde nur im Wege einer ersten Durchsicht geprüft; dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche falsche Darstellungen; insoweit steht er in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Festzustellen und zu begrüßen ist die Tatsache, dass erstmals Kennzahlen in den Lagebericht aufgenommen wurden.

Da keine eingehende Befassung mit dem Text erfolgen konnte, sind keine interpretierenden Äußerungen möglich.

IV. Bestätigungsvermerk

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Bielefeld zum Stichtag 31.12.2011 nebst Anhang mit Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Anlagenspiegel und dem dazugehörigen Lagebericht geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermitteln die geprüften Positionen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage der Stadt. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen wurden beachtet. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses stimmt nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein. Gemäß § 10 Abs. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bielefeld ist diese abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen:

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Einschränkung des Bestätigungsvermerks bzgl. der Finanzrechnung vorgenommen:

Zum einen sind die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen aufgeworfenen Fragen bzw. die ausgesprochenen Beanstandungen noch nicht aufgeklärt. Zum anderen ist das RPA nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung der Buchungssystematik der Finanzrechnung nicht in der Lage, eine Beurteilung abzugeben.

Bielefeld, den 26.11.2013



(Schmidt)
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses